

Fall die Sache an den Staatsanwalt zurück. Auch diese Einstellung ist *endgültig*.

Ein Privatklageverfahren, in dem festgestellt wird, daß ein im Wege der staatlichen Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt, muß ebenfalls *endgültig* eingestellt werden (§§ 226 Ziff. 3, 252 StPO). Die Akten sind dann ebenfalls dem Staatsanwalt zur Anklageerhebung zu übergeben. Dieser Einstellungsbeschluß *muß* jedoch — abweichend von den sonstigen Folgen der Rechtskraft von Beschlüssen — von dem ihn erlassenden Gericht selbst aufgehoben werden, wenn der Staatsanwalt im Anschluß an die Einstellung keine Anklage erhebt und deshalb die Akten an das Gericht zurücksendet (§ 7 der 2. DB zur StPO vom 28. August 1956, GBl. S. 689).

D.

Schließlich muß ein Verfahren durch Beschluß eingestellt werden, wenn die in den §§ 165 Ziff. 2 bis 4 und 241 StPO bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (§ 226 Ziff. 4 StPO).

Erfolgt die Einstellung, weil der Beschuldigte abwesend, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist (§ 165 Ziff. 2 StPO), so wird das Gericht das Verfahren *vorläufig* einstellen, um es im Falle des Wegfalls dieser Gründe fortsetzen zu können. Ein solcher Beschluß wird — wie sich schon aus der Bezeichnung „vorläufig“ ergibt — niemals rechtskräftig, kann also ohne weiteres durch einen neuen Beschluß wieder aufgehoben werden.

Eine Einstellung wegen Vorliegens der in § 165 Ziff. 3 StPO genannten Voraussetzungen kann Sowohl vorläufig als auch endgültig sein, je nach den konkreten Gegebenheiten. Ist der Angeklagte wegen mehrerer Verbrechen angeklagt und fällt die für eines dieser Verbrechen zu erwartende Strafe neben der wegen des anderen Verbrechens durch Urteil nunmehr ausgesprochenen Strafe nicht ins Gewicht, so hat das Gericht das Verfahren, soweit es das weniger gefährliche Verbrechen betrifft, *endgültig* einzustellen. In den meisten dieser Fälle wird das Gericht das Verfahren insoweit schon im Eröffnungsverfahren vorläufig eingestellt haben, da die *vorläufige* Einstellung im Eröffnungsverfahren in derartigen Fällen erfolgt, weil erst nach der Verkündung des Urteils — dann aber endgültig — festgestellt werden kann, ob die wegen des leichteren Verbrechens zu erwartende Strafe neben der für das schwerere Verbrechen verhängten wirklich nicht ins Gewicht fällt.